

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren  
1/2008/P

auf Antrag des

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Beigetreten:

- Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 30. April 2008 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende  
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender und  
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

**Gründe:**

I.

Mit Beschluss vom 07. Januar 2008 hat die SPD-Landesschiedskommission X in dem vom Landesverband Y gegen den Antragsgegner eingeleiteten Parteiordnungsverfahren diesem unter Aufhebung Beschlusses der Schiedskommission des Stadtverbandes X vom 20. September 2007 eine Rüge erteilt.

Die Entscheidung wurde nach Auskunft der Landesschiedskommission am 15. Februar 2008 per Einschreiben/Rückschein an die Verfahrensbeteiligten zur Post gegeben.

Mit am 25. Februar 2008 eingegangenem Schreiben hat der beigetretene SPD-Stadtverband X, dem die Entscheidung nach eigenen Angaben am "16.01.2008" (richtig wohl: 16.02.2008) zugegangen ist, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berufung eingelegt.

Auf den Hinweis der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission vom 07. April 2008 an den Berufungsführer, dass bisher eine Berufungsbegründung nicht eingegangen sei, und die Bitte um Mitteilung binnen zwei Wochen, ob die Berufung gleichwohl aufrechterhalten werden solle oder zurückgenommen werde, ist eine Antwort bis jetzt nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Berufung ist nach § 26 Abs. 4 Schiedsordnung - SchiedsO - aus formellen Gründen als unzulässig zu verwerfen, da sie entgegen dem Erfordernis der §§ 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO nicht fristgerecht begründet worden ist; diese Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

Nach der über § 26 Abs. 3 Satz 2 SchiedsO im Berufungsverfahren zur Bundesschiedskommission entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SchiedsO ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung - die hier nach den eigenen Angaben des Berufungsführers als am 16. Februar 2008 bewirkt anzusehen ist - zu begründen. Das ist hier nicht geschehen; der Berufungsführer hat sich über die Berufungseinlegung selbst hinaus im Berufungsverfahren nicht mehr geäußert.

Nach alledem war sein Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Hannelore Kohl

Vorsitzende